



Satzung der Gemeinde Waldachtal Zur Festlegung der Stellplätze: Stellplatzsatzung mit Änderung

Lesefassung

Zusammenfassung aus der Stellplatzsatzung und deren ersten Änderung

Fassung vom 20.06.2023

Rechtsgrundlagen dieser Vorschrift sind:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S.1)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) m.W.v. 15.04.2023
- Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)



§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Ortsteil Cresbach einschließlich den dazugehörigen Weiler Ober- und Unterwaldach sowie Vesperweiler und die Ortsteile Hörschweiler, Lützenhardt, Tumlingen und Salzstetten einschließlich dem dazugehörigen Weiler Heiligenbronn.
- (2) Die Satzung gilt:
 1. für Flächen innerhalb eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans im Gemeindegebiet nach § 30 BauGB mit Ausnahme der festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete und
 2. für Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile in einem Gebiet nach § 34 BauGB.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen (§ 2 Absatz 8 Satz 1 LBO).
- (2) Garagen, Tiefgaragen und Carports gelten als Stellplatz im Sinne dieser Satzung. Zufahrts- und Aufstellflächen (Stauraum) vor Garagen, Tiefgaragen oder Carports gelten nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.
- (3) Ein Einfamilienhaus mit einer Einliegerwohnung gilt im Sinne dieser Satzung als Mehrfamilienhaus.

§ 3 Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

- (1) Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen nach § 37 Absatz 1 LBO wird gemäß den nachfolgenden Festsetzungen erhöht. Es sind herzustellen:

1. je Einfamilienhaus	2 Stellplätze
2. je Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, die kleiner als 50 m ² ist	1 Stellplatz
3. je Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, die 50 bis 80 m ² groß ist	1,5 Stellplätze
4. je Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, die größer als 80 m ² ist	2 Stellplätze
- (2) Die Berechnung der Fläche der Wohnungen erfolgt entsprechend der aktuellen Wohnflächenverordnung (WoFIV).
- (3) Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze ein halber Stellplatz, so ist dieser auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Eine abweichende Regelung ist durch örtliche Bauvorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit Bebauungsplänen, die nach Satzungsbeschluss dieser Stellplatzsatzung Inkrafttreten, möglich.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig gemäß § 75 Absatz 3 Nr. 2 LBO. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden, § 75 Absatz 4 LBO.



§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 74 Absatz 6 LBO i.V.m. §10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Aufgestellt:

Waldachtal, den 20.06.2023

Bearbeiter:


Sophia Stockburger

Gemeindeverwaltungsverband Dornstetten
Verbandsbauamt
Hauptstraße 18
72280 Dornstetten